



## Verordnung über Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit. b. in Verbindung mit §90 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird aufgrund des Ansuchens von Herrn Franz Spreitzhofer, Lambach 47, 8171 St.Kathrein/Off.

die Bewilligung für die Aufstellung eines Fassaden-/Dachgerüstes im Randbereich des Straßenbanketts im Zeitraum

**von Samstag 19. Oktober 2024 bis Samstag, 30. November 2024**

im Bereich der Lambachstraße, Liegenschaft Hausnummer Lambach 47, Franz Spreitzhofer, 8171 St.Kathrein/Off., Grundstücksnummer .20 (im Randbereich des Straßenbanketts zum Stallgebäude) unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Für die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Verkehrs ist ständig durch den Antragsteller Sorge zu tragen. Hinweis auf Schulbusverkehr, welcher zu den Fahrdienstzeiten ungehindert verkehren muß können!
2. Eine Fahrbahnhälfte bzw. für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit die Durchfahrt möglich sein.
3. Verunreinigungen und Beschädigungen der Straßenanlagen sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen und der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.
4. Die Arbeiten sind ordnungsgemäß lt. STVO vom Antragsteller entsprechend kundzumachen und die erforderlichen Verkehrszeichen sicher aufzustellen, gilt für beide Fahrtrichtungen (Überholverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung 30er Beschränkung; Achtung Baustelle, einseitige Fahrbahnverengung, Achtung Gegenverkehr, Wartepflicht bei Gegenverkehr, Warnleuchten, usw. Bei Notwendigkeit sind berechnete und ausgebildete Verkehrseinweiser für die Baustellenregelung heranzuziehen.
5. In der Nacht muß der Baustellenbereich entsprechend abgebaut und/oder beleuchtet (Warnblinkleuchten,..) werden. Bei Notwendigkeit ist eine Ampelanlage vorzusehen.
6. Auf besondere Anordnung der Behörde ist jederzeit der Abbau der Maßnahmen sofort umzusetzen!
7. Der Zugang zum Gerüstaufstieg darf nicht von der Straße erfolgen, sondern intern als Gerüstaufstieg!
8. Das Gerüst muß an beiden Enden mittels Betonpoller/Betonleitschienen gegen Anprall gesichert werden. Diese sind mit entsprechenden Markierungen/Pfeilen zu versehen!
9. Für den Schutz der Straße ist ein durchschlagsicherer Dachfang herzustellen!

Der Bürgermeister:



Ing Manfred Straußegger

-DU geht an die Einsatzorganisationen

Angezeichnet am:  
14.10.2024